

Satzung des Ruderverein Senden e.V.

Präambel

Der Ruderverein Senden e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein bekennt sich zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Religion und ihres Geschlechts offensteht. Er fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Der Ruderverein Senden e.V. achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ruderverein Senden e.V." (RVS).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Senden, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Coesfeld in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 6527 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des nicht motorisierten Bootssports, insbesondere des Rudersports sowie die Jugendarbeit. Dabei ist eine enge Kooperation mit den Schulen der Gemeinde Senden anzustreben (Ruder-AG's).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der RVS erkennt Beschlüsse, Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbands e.V. an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und kann fördernde Mitglieder haben. Über den Antrag eines Vereinsmitgliedes, die bisherige ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde zu ändern, entscheidet der Vorstand.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die berechtigt sind, die sportlichen und sonstigen Angebote des Vereins in vollem Umfang zu nutzen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie Jugendliche mit eigenen Rechten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, für die die Unterstützung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund steht. Sie können an außersportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, dürfen rudersportliche Angebote des Vereins aber nur mit Einwilligung des Vorstands nutzen. Bei Mitgliederversammlungen des Vereins haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist im Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

- (6) Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in geeigneter Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen oder Beschlüsse des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (10) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach dessen Mitteilung Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt sind, haben dort ein Stimm- und Wahlrecht. Ab der Volljährigkeit steht jedem ordentlichen Mitglied auch das passive Wahlrecht zu. Die jugendlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied erkennt mit Eintritt in den Verein und für die Dauer der Mitgliedschaft die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils geltenden Fassungen als für sich gültig an und verpflichtet sich, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von zehn v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder; sie kann sowohl schriftlich als auch über geeignete elektronische Medien ohne Unterschrift (Textform) erfolgen, soweit das Mitglied dieser Art der Kommunikation nicht widersprochen hat.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung in geeigneter Textform beim Vorstand einreichen. Die Anträge sind zu begründen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung der Beiträge sowie für Satzungsänderungen. Sie entscheidet auch über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung als Anlage sowohl der bisherige als auch der geänderte Satzungstext beigefügt wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Neben dem geschäftsführenden Vorstand nach Abs. 1 besteht der Gesamtvorstand aus der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden, der Bootswartin/dem Bootswart, der Sportwartin/dem Sportwart und der Jugendwartin/dem Jugendwart. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. In Jahren mit gerader Jahreszahl stehen die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Bootswartin/der Bootswart zur Wahl. In Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart, die Sportwartin/der Sportwart und die Jugendwartin/der Jugendwart zur Wahl.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und zum Vereinsregister angemeldet worden sind. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu bewerkstelligen.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in geeigneter Textform mitgeteilt werden.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 8 Jugend des Vereins

- (1) Jugendliche sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstigen Leistungen beschließen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Stundungen, Ermäßigungen oder zeitweise Befreiungen von Beiträgen gewähren.
- (3) Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift aufgrund erteilter Einziehungsermächtigung erhoben.

- (4) Für die Beiträge eines nicht volljährigen Vereinsmitgliedes haften dessen gesetzliche Vertreter.

§ 10 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Ruderverein Senden e. V. erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Einzelheiten zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des RVS niedergelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Senden mit der Maßgabe, es für Zwecke der Sportförderung im Jugendbereich zu verwenden.

48308 Senden, den 15.03.2024